

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-026/06
HA	

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 25.10.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	12.09.06	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	10.10.06
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.10.06	☒ Hauptausschuss	18.10.06
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	25.10.06
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle“

In Vertretung

Holger Kelch
Beigeordneter

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

In der Stadtverordnetenversammlung am 30.11.2005 wurde die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Beschluss-Nr. II-039-22/05, zwischen der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße, zur Entsorgung von mineralischen Abfällen auf den Deponie Forst und Reuthen, beschlossen. Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Brandenburg.

Mit Schreiben vom 03.01.2006 wurde die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme mineralischer Abfälle“ dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit der Bitte um Prüfung der Genehmigungsfähigkeit übergeben.

Es waren folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In der Präambel wird der § 23 ff gestrichen und durch § 23 Abs. 11 Alternative ersetzt.
2. Im § 1 Absatz 3 Satz 3 wurde die Abkürzung AVV in die Bezeichnung „Abfallverzeichnisverordnung“ geändert.
3. § 4 „Die Vereinbarung beginnt am 01.01.2006“ wird ersatzlos gestrichen.
4. Im § 8 Absatz 1 werden, nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die Worte „...und Bekanntmachung“ eingefügt.
In Absatz 2 werden, nach Bekanntmachung, die Worte „...im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg“ ergänzt.

Im Ergebnis der Prüfung wurde uns mitgeteilt, dass der Genehmigungsfähigkeit nunmehr nichts entgegen steht.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

HH-Stelle 1.7230.1100.40	625,01 €
HH-Stelle 1.7220.1100.40	19.309,80 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die o. g. Kosten sind Bestandteil der Gebührenkalkulation 2006 und werden somit über die Abfallgebühren in den genannten HH-Stellen vereinnahmt.

3. Folgekosten: